



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [teamassistenzl@bka.gv.at](mailto:teamassistenzl@bka.gv.at)

Wien, am 21. Oktober 2025  
ZI. K-026/211025/PI,LO

GZ: 2025-0.833.791

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und begrüßt das Bestreben um eine effizientere und raschere Durchführung von Großverfahren. Insbesondere der neue § 44f AVG, wonach in Großverfahren die Möglichkeit besteht, den Antragsteller zur direkten Zahlung der von ihm zu tragenden Barauslagen (z.B. der Kosten für Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger) zu verpflichten, stellt für die Behörden durchaus eine Vereinfachung dar, welche für alle Verfahren – nicht nur für Großverfahren – zweckmäßig wäre. Hinsichtlich des neuen § 44a Abs. 3 AVG wird – wie auch bereits im Ministerialentwurf – angeregt, vom Erfordernis der Verlautbarung in zwei Tageszeitungen künftig abzusehen. Die Schaltung von Edikten in zwei Tageszeitungen ist nicht nur teuer, sondern angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung auch nicht mehr zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

